

- die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen der Kreisgerichte des Bezirkes auf Antrag des Direktors des Bezirksgerichts oder des Staatsanwaltes des Bezirkes;
- die Kontrolle und Auswertung der Rechtsprechung der Senate des Bezirksgerichts und der Kreisgerichte im Bezirk;
- die Organisierung der Tätigkeit, die Regelung der Geschäftsverteilung und die Bestätigung des Disziplinausschusses des Bezirksgerichts;
- die Durchführung von Beratungen mit den Direktoren und Richtern von Kreisgerichten im Bezirk;
- Beschlüsse für die Leitung der Rechtsprechung zwischen den Tagungen des Plenums sowie für die weitere Tätigkeit der Kreisgerichte im Bezirk zu fassen.

e) Zur Unterstützung des Bezirksgerichts bei der Leitung der Rechtsprechung der Kreisgerichte wird beim Präsidium des Bezirksgerichts eine Inspektionsgruppe gebildet. Die Inspektionsgruppe wird durch einen Stellvertreter des Direktors geleitet.

Die Tätigkeit der Inspektionsgruppe erfolgt entsprechend den Festlegungen des Präsidiums des Bezirksgerichts. Sie dient der Unterstützung, Kontrolle und Auswertung der Tätigkeit der Bezirks- und Kreisgerichte, um zu sichern,

- daß die Rechtsprechung den Gesetzen, den Richtlinien und Beschlüssen des Obersten Gerichts sowie den Beschlüssen des Bezirksgerichts entspricht und zur Erfüllung der Aufgaben beim umfassenden sozialistischen Aufbau beiträgt;
 - daß die Wirksamkeit der Rechtsprechung, besonders bei der Bekämpfung der Verbrechen und Vergehen und der Aufdeckung ihrer Ursachen, erhöht wird;
 - daß die erforderlichen Schlußfolgerungen für die Rechtsprechung aus den Problemen der politischen, ökonomischen und kulturellen Entwicklung des sozialistischen Staates, besonders der Leitung der Hauptzweige der Volkswirtschaft, gezogen werden.
- 1) Das Präsidium des Bezirksgerichts kann beim Minister der Justiz anregen, den Bezirks- oder den Kreistagen die Wahl oder Abberufung eines Richters des Bezirksgerichts oder eines Direktors oder Richters eines Kreisgerichts vorzu-